No. 243. — 56. Jahrgang.

Die „Berliner Volks-Zeitung" erscheint täglich zweimal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends.
Abonnementspreis für Berlin: 75 Pf. monatlich frei ins Haus, vierteljährlich M. 2.25 einschl. 16seitigen Illustr. Sonntagsblatt
Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich M. 0.80, vierteljährlich M. 2.40 einschl. 16seitigen Illustr. Sonntagsblatt

Redaktion: Jerusalemer Straße 46/49. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit.

Berliner Volks-Zeitung

mit Täglichem Familienblatt und Illustriertem Sonntagsblatt

Morgen-Ausgabe

Sonntag, 24. Mai 1908

Insertionspreis für die Zeile 40 Pf. Stellenangebote und Gesuche . . 30 „
Haupt-Expedition: SW. Jerusalemer Straße 46/49.
Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstr. 1, Gneisenaustr. 50, Leiberdbergerstr. 6, Gr. Frankfurterstr. 85 u. Gr. Frankfurterstr. 87, Mylestraße 31, Schiffbauerdamm 1, Schulzendorferstraße 27 (am Wedingplatz), Königstr. 56/57, Naunynstraße 3, Potsdamerstraße 33, Bayreuthstr. 32, Leipzigerstr. 103, Wittenbergplatz 6, Rixdorf, Prinz Handjerystraße 53/54 u. Berlinerstr. 13, Schöneberg, Vorbergstr. 8, Charlottenbg., Kantstr. 34, Pankow, Breitestr. 13b, Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 129, Weißensee, König-Chaussee 61b.

Chef-Redakteur: Karl Vollrath, Berlin W.
Verlag u. Druck: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Der neueste Religionsprozeß.

Es ist ein Glück für die Reformation gewesen, daß Luther sie im ersten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts angefangen hat. Hätte er das Werk am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts unternommen, und hätte er in Wort und Schrift sich selbst um das Hundertfache milder und zurückhaltender ausgedrückt, als er es gewöhnt war, er wäre von der Anklagebank nicht herunter und aus dem Gefängnis nicht herausgekommen. Denn im Sinne des § 166 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches hätte er sich in unzähligen Fällen strafbar gemacht, und es wäre dem mindestbegabten Staatsanwalt mit dem § 166 in der Hand mit Leichtigkeit gelungen, die Reformation im Keime zu ersticken. Glücklicherweise ist es allmählich so weit gekommen, daß die Aufhebung dieses Paragraphen selbst von den namhaftesten Theologen und von durchaus kirchlich gesinnten Kreisen immer dringlicher verlangt wird. Denn das, was der Paragraph bestraft wissen will, das „beschimpfende" Moment in der Kritik von Einrichtungen und Gebräuchen einer anerkannten Religionsgesellschaft, das ist ein so dehnbares Ding, daß schon hieraus auf die Unzweckmäßigkeit dieser Strafbestimmung geschlossen werden kann.

In der Praxis wird die Inbetriebsetzung dieses Paragraphen fast immer die Wirkung haben, auch die berechtigte Kritik zu unterbinden und die Freiheit der Meinungsäußerung über religiöse, oder kirchliche, oder konfessionelle Angelegenheiten durch das — Gefängnis zu „korrigieren" oder zu erdrosseln. Das eben ist der Grund, warum selbst sehr religiös oder auch sehr kirchlich gesinnte Kreise den § 166 endlich außer Kurs gesetzt zu sehen wünschen. Da aber hierzulande jeder notwendige Fortschritt nur sehr, sehr langsam vonstatten geht und der ominöse Paragraph demgemäß voraussichtlich, obgleich er innerlich längst überlebt ist, noch geraume Frist im Strafgesetzbuch paradieren wird, so sollte von ihm um so vorsichtiger Gebrauch gemacht werden. Es steht jedesmal zuviel für die Freiheit der Meinungsäußerung und der Kritik, die eine der Grundlagen des Staatswohls und der Kultur ist, auf dem Spiel, wenn der Paragraph in Bewegung gesetzt wird. Da die objektiven Merkmale der Strafwürdigkeit, die der Paragraph aufstellt, ungemein flüssig sind, gewährt er dem subjektiven Empfinden der Richter in religiösen Dingen allzuviel Spielraum, und das ist es, was im Interesse des Ansehens des Staates jeden Religionsprozeß zu einem Intermezzo im modernen Kulturleben stempelt, das tausendmal lieber vermieden als herbeigeführt werden sollte.

Der jüngste Religionsprozeß hat sich gestern in Berlin abgespielt. Erfreulicherweise hat er mit einer Niederlage der Anklagebehörde geendet, wie unsere Leser bereits aus dem Abendblatt wissen. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung, die dieser Prozeß hat, kommen wir an dieser Stelle auf die bemerkenswertesten Einzelheiten zurück. Als Angeklagter stand der Herausgeber der Wochenschrift „Das Blaubuch", Dr. Heinrich Ilgenstein, vor der ersten Strafkammer des Landgerichts II. Den Vorsitz führte Landgerichtsrat Hellwig, die Anklage vertrat Staatsanwaltschaftsrat Dr. Pabst, dem Angeklagten standen zur Seite als Verteidiger Justizrat Dr. v. Gordon und Rechtsanwalt Siebert. Die Anklage legte dem Dr. Ilgenstein zur Last, er habe in einem von ihm verfaßten Artikel unter der Ueberschrift „Herr Staatsminister v. Holle" die evangelische Landeskirche beschimpft und damit gegen den § 166 des Strafgesetzbuchs verstoßen. In diesem Artikel wurde das Verbot der Bücher von Harnack, Bölsche, Haeckel und anderen durch die Liegnitzer Regierung und die Rechtfertigung dieses Verbotes durch den Kultusminister scharf verurteilt.

Der Vertreter der Anklage hielt es für nötig, den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beantragen, weil durch die weitere Verbreitung der Beschimpfungen des Angeklagten „die öffentliche Ordnung gefährdet werden könne".

Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende jedoch, das Gericht habe beschlossen, den Antrag der Staatsanwaltschaft abzulehnen, da eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht zu befürchten sei.

Hierauf wurde der unter Anklage gestellte Artikel aus Nr. 8 des „Blaubuch" verlesen. Es heißt darin unter anderm:

„Darüber hinaus steckt natürlich auch die Kirche dahinter. Aber was für eine Kirche? Eine, in der auch nur der Schimmer von etwas Göttlichem wohnt? Nein. Eine ganz gemeine Polizeikirche. Eine Kirche, die (man sieht's wieder) das Reine unrein und das Wahre zur Lüge machen möchte. Sicher ist diese Kirche im Begriff, an ihrer eigenen Lebensunfähigkeit zugrunde zu gehen. Aber vorläufig wird noch in ihrem Namen hundertfältig gegen Leben, Anstand und Wahrheit gesündigt. Darum fort mit ihr! So wünscht man's im innersten Herzen. Aber vorläufig besteht sie noch und besonders in Preußen-Deutschland. Besonders in Preußen-Deutschland. Weshalb? Nun, erstens glaubt der König (und die Königin) dieser Karrikatur einer Kirche noch immer anhängen zu müssen, und zweitens leben alle Minister nur von der Gnade des Königs. . . . . Aber es muß Tag werden, denn es ist zu unsinnig, daß ein paar mittelalterliche Pietisten sich ungestraft solche Uebergriffe herausnehmen wie diesen famosen Bücherstreit."

Dr. Ilgenstein äußerte sich zu dem Artikel, er gebe unumwunden zu, daß in dem ersten Satz nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch der Anschein erweckt werden könnte, als wenn er die Landeskirche gemeint habe. Diese Meinung könne aber bei dem unbefangenen Leser nur solange herrschen bis er den zweiten Satz gelesen hat, in dem schon gezeigt wird, daß im Gegensatz zur Landeskirche eine ganz besondere Art von Kirche gemeint ist, die hinter dem Liegnitzer Bücherstreit gesteckt hat. Daraus gehe hervor, daß es sich hier um das oft gebrauchte Wort: Kirche für Kirchentum handelt. Er habe den Artikel aus einem Gefühl der Empörung heraus geschrieben, daß die orthodoxe Richtung in der Landeskirche Werke unserer größten Deutschen auf den Index gesetzt hat.

Pfarrer a. D. D. Naumann wurde hierauf als Zeuge darüber vernommen, ob er den Artikel in seinem Zusammenhang so aufgefaßt habe, als ob damit die Landeskirche angegriffen werden sollte. Er bekundete, aus dem gesamten Zusammenhang ergebe sich für ihn, daß nichts anderes gemeint sein könne als das, was am Ende bezeichnet wird als „ein paar mittelalterliche Pietisten", also eine innerkirchliche Richtung. Jedenfalls sei ihm nicht in den Sinn gekommen, daß die Landeskirche damit gemeint sein könne.

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Pabst führte in seinem Plaidoyer aus, nirgend sei von einer orthodoxen Richtung die Rede, sondern immer nur von der Kirche. Die Ausdrücke „gemeine Polizeikirche", „Karikatur einer Kirche" und andere fielen unter § 166. Mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten wolle er nur eine Gefängnisstrafe von einer Woche beantragen.

Justizrat Dr. v. Gordon wies darauf hin, der § 166 wolle zweifellos nicht die augenblickliche Vertretung der Kirche schützen, sondern die Institution der Kirche. Diese Institution habe aber der Angeklagte nicht treffen wollen, sondern die ultraorthodoxe Richtung innerhalb der Kirche. Auch die Ausdrucksweise des Artikels sei nicht beschimpfender Art. Bei dem Bücherstreit, wo die orthodoxe Richtung Werke von Harnack, Bölsche, Häckel und anderen unserer Großen auf den Index setzte, da mußte einem so temperamentvollen Mann, wie dem Angeklagten, die Galle überlaufen. Er habe im wohlverstandenen Interesse der Oeffentlichkeit und namentlich der Kirche gewirkt, wenn er diese orthodoxe Partei in der Kirche angriff. Der Angeklagte müsse daher freigesprochen werden.

Rechtsanwalt Siebert warf die Frage auf: Woran liegt es denn, daß der § 166 so unsympathisch ist? Und er antwortete treffend: „Weil uns denkenden Christen es nicht gefallen will, daß im Namen der Religion der Liebe aufrechte Männer mit Feuer und Schwert bestraft werden sollen, wenn sie ein freimütiges Urteil aussprechen. Es ist immer, als wenn uns ein Schauer aus dem Mittelalter umweht, wo man die Blasphemisten dem Feuertode preisgab. Die Entrüstung gegen den Beschimpfungsparagraphen geht bis in die orthodoxen Kreise hinein. Ueberall heißt es: Fort mit diesem Paragraphen! Das deutsche Strafgesetzbuch ist das einzige in der ganzen Kulturwelt, das so scharfe Strafen (bis zu drei Jahren Gefängnis! Die Red.) mit einem so kautschukartigen Paragraphen festsetzt. Die zur Anklage stehende Handlung des Angeklagten ist nicht auf eine Stufe zu stellen mit den wüsten Beschimpfungen kirchlicher Einrichtungen durch rohe Trunkenbolde. Wir sprechen oft von der Kirche, ohne die Landeskirche zu meinen. Es ist heute der erste Fall, daß versucht wird, den § 166 anzuwenden auf einen Mann, der nur das Wort „Kirche" gebraucht hat. Das Ziel des Artikels und die Lebensaufgabe des Angeklagten ist es, die orthodoxe Richtung in unserer Kirche zu bekämpfen, aber nicht die Landeskirche."

Zum Schlusse führte der Angeklagte aus: Heute, 400 Jahre nach Luther und 150 Jahre nach Friedrich dem Großen, soll ein unbescholtener Mann lediglich wegen des Gebrauchs des Wortes Kirche ins Gefängnis geworfen werden. Ich habe auf die Tatsache hingewiesen, daß in Preußen von einer kleinen aber mächtigen orthodoxen Gruppe erfolgreich der Versuch gemacht wurde, dem Volke die Quellen der Bildung zu verschließen. Aus der Entrüstung hierüber, die von weiten Kreisen des deutschen Volkes geteilt wird, wurde der Artikel geschrieben. Man setzte die besten und ernstesten Bücher der deutschen Gegenwart auf den Index und behauptete, daß dieses irreligiöse, naturfremde Tun ein gottgefälliges Werk sei. Wenn man den Artikel liest und mich nicht für schwachsinnig halten will, muß man zu der Einsicht kommen, daß ich nicht die Landeskirche, sondern die orthodoxe Richtung treffen wollte. Ich verstehe unter „Kirche" eine feste Burg, wie sie Luther wollte, von der ein freier Ausblick möglich ist. Meine religiöse Ueberzeugung wäre nicht einen Schuß Pulver wert, wenn ich nicht im Stande wäre, dafür zu leiden. Ich werbe mich aber dagegen, daß der Staatsanwalt den Sinn meiner Sätze einfach auf den Kopf stellt, daß der § 166 zu einem Ketzergericht zur Freude der Orthodoxen benutzt werden soll. Zum ersten Mal wird deutschen Richtern zugemutet, aus dem § 166 ein Ausnahmegesetz zum Schutze der Orthodoxen zu machen."

Schon nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende: Das Gericht hat aus der Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte nicht hat die christliche Kirche als solche treffen wollen, sondern daß er nur das Kirchentum und speziell das orthodoxe damit treffen wollte. § 166 kann deshalb keine Anwendung finden und es ist auf Freisprechung des Angeklagten erkannt worden.

Die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt.

So endete dieser jüngste Religionsprozeß. Es ist aber nicht gesagt, daß ein Schriftsteller, der in ähnlicher Weise das Wesen und Treiben der Orthodoxie kritisiert, immer und überall Richter findet, vor denen er so glücklich abschneidet. Deshalb muß von allen Freunden der Geistesfreiheit und der Freiheit der Kritik auch an den Dingen, die sich innerhalb der anerkannten Religionsgesellschaften abspielen, unermüdlich darauf hingewirkt werden, daß der § 166 abgeschafft werde. Noch viel mehr gilt von Religionsprozessen, was man von Preßprozessen gesagt: Von zweien solcher Prozesse ist immer einer überflüssig, der andere schädlich.

Der Ausgang des Harden-Prozesses

vor dem Reichsgericht macht den agrarischen Reaktionären, deren Sache Herr Harden sonst vielfach gegen den Liberalismus vertreten hat, viel Kummer. Sie wittern unangenehme Enthüllungen, die dem herrschenden System fatal werden könnten. Nur so ist es zu erklären, daß die agrarische „Deutsche Tageszeitung" in schlecht verhehlter Besorgnis schreibt:

Wahrscheinlich wird also Herr Harden noch einmal Gelegenheit haben, sein ganzes Material gegen den Grafen Kuno Moltke der Strafkammer vorzulegen. Und da er behauptet, inzwischen neues, für den Grafen Moltke ungünstiges Material erhalten zu haben, so kann noch niemand absehen, ob es ihm nicht doch gelingen wird, auch in dieser Sache noch eine vorteilhaftere Position zu erlangen. Man wird gut tun, sich aller Prophezeiungen zu enthalten; hoffentlich aber bleiben wir **vor Ueberraschungen** bewahrt.

Die Verhandlung vor dem Reichsgericht hat übrigens wieder einmal gezeigt, daß, wie wir das erst vorgestern ausgeführt haben, die Redakteure durch die enge Auslegung des § 193 schlechter gestellt sind als jeder andere Staatsbürger, der verdächtig ist, durch die Besprechung öffentlicher Mißstände eine Beleidigung begangen zu haben. Wann wird eine erleuchtete Gesetzgebung es auch bei uns dahin gebracht haben, daß der Presse bei der Wahrnehmung jedes berechtigten Interesses der Schutz zuteil wird, dem jede sittliche und ethisch wertvolle Handlung zukommt?!

Vom Ordenssegen.

Die Rang- und Quartierliste der Armee gehört zu jenen Nachschlagebüchern, die äußerlich unendlich langweilig aussehen und zwischen deren Zeilen doch sehr vieles, auch für den Laien Interessantes zu lesen ist. In den letzten Jahren fällt bei jedem neuen Bande das Anschwellen der Ordenszahl auf. Es gibt Offiziere, die so viele Dekorationen besitzen, daß sie gar nicht alle auf einmal zu tragen vermöchten, selbst wenn sie sämtliche Teile ihres Körpers damit bedecken.

Den Rekord hält in dieser Beziehung noch immer des Kaisers greiser Oberhof- und Hausmarschall Graf August zu Eulenburg, der im Besitze von nicht weniger als 75 Orden ist, wobei alle die Medaillen nicht mitgezählt sind, die in der Rangliste nicht besonders aufgeführt werden. Die meisten dieser 75 Orden sind Großkreuze und bestehen aus einem Brustkreuz und einem Kreuze, das an einem schräg über die Schulter zu tragenden breiten Bande hängt. Man stelle sich nun einmal vor, der glückliche Inhaber von zirka 70 solcher Brustbänder müßte sie alle gleichzeitig, eins über dem anderen anlegen — seine Taille würde sich bis zur Unförmlichkeit verstärken.

Die vielen Reisen des Kaisers, seine häufigen Begegnungen mit ausländischen Souveränen haben zur Folge, daß die Personen seiner militärischen Umgebung eines wahren Ordensregens teilhaftig werden. Der Chef des Militärkabinetts Graf v. Hülsen-Häseler, der als „Vortragender Generaladjutant" der erste unmittelbar nach dem Kaiser in der Rangliste ist, ist Eigentümer von rund fünfzig Orden, und ungefähr ebenspviele haben seine Kollegen, die Generaladjutanten v. Plessen und v. Reisel. Bei den Flügeladjutanten im Stabsoffiziersrange ist die durchschnittliche Zahl der Orden 25 bis 30.

Der Deutsche Kronprinz und der Reichskanzler Fürst Bülow sind jeder ungefähr ein halbes Hundert von Malen dekoriert.

Daß die Offiziere der Garderegimenter, die in Berlin und Potsdam bei Festlichkeiten, Monarchenbesuchen usw. so oft als Statisten mitzuwirken haben, leichter zu Orden kommen als ihre Linienkameraden in bescheideneren, abgelegenen Garnisonen, kann nicht verwundern. Ein Beispiel dafür: die Offiziere des 1. Garderegiments zu Fuß besitzen zusammen (die Offiziere à la suite und die prinzlichen Adjutanten nicht mitgerechnet) 361 Orden. Das gesamte Offizierkorps des 8. Westpreußischen Infanterieregiments Nr. 175 in Graudenz hat dagegen nur 15 Orden aufzuweisen, von denen der Kommandeur, Oberst v. Bajedow, allein 5 besitzt, so daß sich die übrigen 10 auf die anderen Offiziere des Regiments verteilen. Beim 1. Garderegiment zu Fuß sind Oberleutnants mit 8 bis 10 Orden und junge Leutnants mit 5 Orden nichts Außergewöhnliches. Meist handelt es sich dabei selbstverständlich um „Auszeichnungen", die die Offiziere unter sich „Frühstücksorden" zu nennen pflegen, und die ihnen ohne besonderes Verdienst und Würdigkeit zufliegen.

Uebrigens vermehrt sich auch die Zahl der bestehenden Orden fortwährend, und gewisse exotische Staaten scheinen die Errichtung eines Ordens als ein Merkmal ihres Anschlusses an die europäische Kultur anzusehen. So finden wir zum Beispiel in der Rangliste von 1908 zwei „Kaiserlich Koreanische Orden", während es in der Rangliste von 1907 nur einen, den „Orden der acht heiligen Elemente", gab; diesem hat sich nun der „Orden der Koreanischen Landesflagge" zugesellt. Da gibt es ferner zwei neue Kolonialorden. Für seinen Kongostaat hatte König Leopold II. der Belgier bisher nur zwei Orden gestiftet, den „Afrikanischen Dienststern" und den „Löwenorden"; hierzu tritt nunmehr noch ein „Kronenorden" mit sechs verschiedenen Klassen. Bei Frankreich hat zum ersten Mal der „Drachenorden von Anam", der in fünf Graden verliehen wird, Aufnahme gefunden.

Auch ein Zeichen unserer auf äußeren Schein so hohen Wert legenden Zeit — diese Ordensfülle und Ordensverschwendung... Die Steuerzahler aber haben jährlich dafür ein paarmal hunderttausend Mark zu blechen. Soviel kostet der Ordenssegen allein in Preußen. Eine Opposition ist dagegen nicht einmal von freisinniger Seite im Ab-